

Infoservice

Abfallrecht - Bundeskabinett beschließt neue Mantelverordnung zur Überwachung

Das Bundeskabinett hat am 20. November 2013 die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung beschlossen. Zuvor hatte der Bundesrat in einem Beschluss vom 8. November 2013 der Verordnung nach Maßgabe einzelner Änderungen zugestimmt. Das Bundeskabinett hat diese Änderungen angenommen, so dass die Verordnung zum 1. Juni 2014 in Kraft treten wird.

Kernstück der neuen Mantelverordnung ist in **Art. 1** die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), die die BefErIV vollständig ablösen wird. Die AbfAEV konkretisiert die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler bei der Anzeige oder der Erlaubnis ihrer betrieblichen Tätigkeit nach §§ 53, 54 KrWG. Neu normiert wurden die Anforderungen an die **Zuverlässigkeit** von Betriebsinhabern und -leitern. Die Bundesregierung hat sich dabei an § 8 EfbV orientiert, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit aber punktuell verschärft, insbesondere durch Reduzierung der „Bußgeldschwelle“ von € 5.000 auf € 2.500. Zudem wurden die Regelungen zur erforderlichen **Fach- und Sachkunde** weiterentwickelt und der Katalog der Lehrgangsinhalte erweitert. Wichtig sind auch die **Verfahrensregelungen** zur Erlaubnis und Anzeige sowie die dazugehörigen Ausnahmen.

Von der Erlaubnispflicht ist insbesondere die Gruppe der **wirtschaftlichen Unternehmen** ausgenommen (z.B. Handwerker), die nicht im Hauptgewerbe mit gefährlichen Abfällen umgehen; für sie besteht nur eine Anzeigepflicht. Auf Initiative des Bundesrates sind als wirtschaftliche Unternehmen tätige Sammler und Beförderer aber auch von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn sie nur Kleinmengen sammeln oder befördern (≤ 20 t/a nicht gefährliche Abfälle oder ≤ 2 t/a gefährliche Abfälle). Auf Verlangen des Bundesrates wurde ferner eine Ausnahme von der **Kennzeichnungspflicht** mit einem A-Schild normiert, wenn eine Anbringung technisch nicht möglich oder aus Gründen des Allgemeinwohls nicht erforderlich ist. **Nicht** übernommen wurde allerdings die aus § 5 BefErIV bekannte Regelung zur Drittbeauftragung, die sicherstellte, dass auch die beauftragten Dritten über die notwendige Anzeige oder Erlaubnis verfügen; der Bundesrat hat an die Bundesregierung appelliert, diese „Lücke“ zu schließen. Sowohl die AbfAEV als auch das KrWG enthalten **Übergangsvorschriften**, etwa für die Anerkennung bereits besuchter Lehrgänge oder für die Fortgeltung von auf früherer Rechtsgrundlage des KrW-/AbfG erteilten Transport- und Vermittlungsgenehmigungen.

Weitere Änderungen erfolgen in der EfbV (**Art. 2**), der AltfahrzeugV (**Art. 3**) und der BioabfallV (**Art. 5**), wobei es sich überwiegend um redaktionelle Folgeänderungen handelt. In der NachweisV (**Art. 4**) erfolgen einzelne inhaltliche Änderungen zur Überwachung, die der Umsetzung der AbfRRL dienen und zudem den Vollzug vereinfachen sollen.

Für Fragen zu den einzelnen neuen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 5. Dezember 2013

gez.

Dr. Ruben Conzelmann
Rechtsanwalt